

KLAUSEL 6 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY ASSISTANCE-VERSICHERUNG PAKET RADFAHRER (PAKIET ROWERZYSTA)



Anhang 6 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

§ 1

1. Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 2, um Assistance-Leistungen Paket Radfahrer (Paket Rowerzysty) erweitert.
2. Diese Klausel findet ausschließlich für die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży Anwendung, mit einem Geltungsbereich, der Zone I oder Zone II umfasst.

§ 2

Unter den in dieser Klausel benutzten Bezeichnungen werden verstanden:

- 1) **Fahrrad** – muskelkraftbetriebenes, einspuriges oder mehrspuriges Fahrzeug;
- 2) **Unfall** – Kollision des Versicherten während der Fahrt mit dem Fahrrad mit anderen Fahrzeugen, Personen, Tieren oder Gegenständen oder Sturz des Radfahrers während der Fahrt, die die Notwendigkeit der Inanspruchnahme medizinischer Hilfe zur Folge hat;
- 3) **Transportkosten** – Kosten für eine Zug- oder Busfahrkarte oder wenn die Fahrt per Bahn oder Bus länger als 12 Stunden dauert, für ein Flugticket in der Economy Class.

§ 3

Für die aufgrund dieser Klausel gewährte Assistance-Versicherung werden die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen für einen Versicherungsfall im Versicherungszeitraum festgelegt, der als Ereignis verstanden wird, das die Grundlage für die Erbringung der betreffenden Assistance-Leistung ist. Ist keine Haftungsgrenze festgelegt, haftet die PZU SA höchstens bis zu dem Betrag, der dem durchschnittlichen Preis für die Erbringung einer solchen Leistung entspricht. Die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen werden getrennt von der für die Krankheitskostenversicherung vereinbarten Versicherungssumme festgesetzt.

§ 4

1. Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder dem Verlust des Fahrrads infolge eines Zufallsereignisses, einer Rettungsaktion im Zusammenhang mit einem Zufallsereignis, eines Unfall oder des Raubs hat der Versicherte Anspruch auf eine der folgenden Assistance-Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 zł:
 - 1) Übernahme der Kosten der Fahrradausleihe für die Dauer von höchstens 7 Tagen, jedoch nicht über das Ende des Versicherungszeitraums hinaus, oder
 - 2) Organisation und Übernahme der Kosten des Transport des Versicherten zusammen mit dem beschädigten oder zerstörten Fahrrad oder des Versicherten allein (wenn das Fahrrad geraubt oder durch den Versicherten verschrottet wurde) zur nächsten Reiseetappe oder zum Bahnhof, Busbahnhof oder Flughafen, unter der Bedingung, dass das Ereignis der PZU-Einsatzzentrale gemeldet wurde, oder
 - 3) Erstattung der Kosten für die Reparatur des Fahrrads während der Reise, durch die die Fortsetzung der Reise ermöglicht wurde.

2. Die Erstattung der Kosten für die Reparatur des Fahrrads oder der Kosten der Fahrradausleihe erfolgt auf der Grundlage der Rechnung für die Fahrradausleihe oder Reparatur des Fahrrads und der entsprechenden Zahlungsbelege, der mit Datumsstempel versehenen fotografischen Dokumentation, durch die die Beschädigung des Fahrrads bestätigt wird und bei einem Raub des Fahrrads auch der Bescheinigung über die Anzeige bei der Polizei.
3. Die Höhe der Reparaturkosten für das Fahrrad dürfen den Wert des Fahrrads am Tag des Schadens nicht übersteigen.

§ 5

Auf die Assistance-Leistungen besteht kein Anspruch, wenn der Schaden:

- 1) durch den Versicherten vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, es sei denn, die Leistung ist bei grober Fahrlässigkeit unter den gegebenen Umständen aus Gründen der Billigkeit zu erbringen,
- 2) vorsätzlich durch eine Person verursacht wurde, mit der der Versicherte in einem Haushalt lebt,
- 3) während des Führens des Fahrrads durch den Versicherten:
 - a) im betrunkenen Zustand oder nach dem Genuss von Alkohol, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder Substitutionsprodukten im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, es sei denn, dies hatte keinen Einfluss auf das Eintreten des Versicherungsfalles,
 - b) ohne gültigen Fahrradführerschein (karta rowerowa), wenn der Versicherte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dies hatte keinen Einfluss auf das Eintreten des Versicherungsfalles, wobei das Radfahren auf einer nicht öffentlichen Straße oder außerhalb der Fahrbahn öffentlicher Straßen nicht als Radfahren ohne gültigen Fahrradführerschein gilt, wenn der Versicherte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wobei als Fahrbahn der Teil einer öffentlichen Straße betrachtet wird, der für den Verkehr von Kraftfahrzeugen vorgesehen ist, eingetreten ist.
- 4) durch Terrorakte, Kriegshandlungen, Kriegs- oder Ausnahmezustand verursacht wurde, die im Gebiet von Staaten in Regionen der Welt eingetreten oder eintreten können, die durch solche Handlungen gefährdet sind, es sei denn, der Versicherungsumfang wurde gegen Zahlung einer Zusatzprämie um dieses Risiko erweitert,
- 5) durch Ausschreitungen oder soziale Unruhen oder Anschläge verursacht wurde,
- 6) infolge eines Diebstahls des Fahrrads bzw. von Teilen oder Ausstattung des Fahrrads eingetreten ist,
- 7) an der Bereifung eingetreten ist, es sei denn, er trat gleichzeitig mit der Beschädigung oder Zerstörung eines anderen Teils des Fahrrads ein.

§ 6

1. Um die festgelegten Assistance-Leistungen in Anspruch zu nehmen, ist der Versicherte zu Folgendem verpflichtet:

- 1) bei Beantragung der Organisation des Transports: umgehende telefonische Benachrichtigung der PZU-Einsatzzentrale und Angabe aller verfügbaren, zur Organisation der Hilfeleistung benötigten Informationen, insbesondere des genauen Orts des Ereignisses, entsprechender Nachweise über den Eintritt des Versicherungsfalls und einer Telefonnummer, unter der die PZU-Einsatzzentrale mit dem Versicherten Kontakt aufnehmen kann,
- 2) bei der Fahrradausleihe oder der Reparatur des Fahrrads: umgehende telefonische Unterrichtung der PZU SA über den Schaden, jedoch nicht später als 7 Tage nach Eintritt eines Schadens im Gebiet der RP, und über einen im Gebiet eines anderen europäischen Staates eingetreten Schaden, nicht später als 7 Tage nach Überschreitung der Staatsgrenze bei der Wiedereinreise,
- 3) bei einem Verkehrsunfall sind Angaben zu den Fahrzeugen, den anderen Unfallbeteiligten und die Nummer der Versicherungspolice sowie der Name und die Anschrift der Versicherungsanstalt, bei der die Haftpflichtversicherung der für den Schaden verantwortlichen Person abgeschlossen wurde, schriftlich festzuhalten,
- 4) umgehende Unterrichtung die Polizei über einen Schaden, der unter Umständen eingetreten ist, die den Verdacht der Begehung einer Straftat erregen,
- 5) Vorlage von Nachweisen über das Vorliegen des Schadens und der angefallenen Kosten sowie bei der Reparatur eines Fahrrads eines Nachweises über den Wert des Fahrrads und beim Fehlen eines solchen Angabe der Marke und des Jahrs der Anschaffung.